

Vorblatt

Problem:

Die Familienbeihilfe für Volljährige wird grundsätzlich an die anspruchsberechtigten Eltern ausgezahlt; eine Möglichkeit, dass die Familienbeihilfe direkt an Volljährige ausgezahlt wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Ziel/Inhalt/Problemlösung:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Familienbeihilfe an Volljährige direkt ausgezahlt werden kann.

Damit es bei der Direktauszahlung der Familienbeihilfe an Volljährige bei der Auszahlung der Familienbeihilfe nicht zum Verlust der Geschwisterstaffelung kommt, ist diese neu zu regeln.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Für die technische Umsetzung der Direktauszahlung der Familienbeihilfe an Volljährige ist dem Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2013 einmalig ein Pauschalbetrag von 300.000 Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Derzeit gelangt die Geschwisterstaffelung als Gesamtbetrag zur Auszahlung. Infolge der Direktauszahlung ist die Geschwisterstaffelung auf die einzelnen Kinder aufzuteilen. Dabei ergeben sich durch Auf rundungen bei den Centbeträgen marginale Mehrkosten von rund 24.000 Euro.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

-- Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Für Bürger/innen werden im Regelfall keine zusätzlichen Verwaltungskosten anfallen. Der Antrag auf Direktauszahlung der Familienbeihilfe kann im Zuge der Überprüfung, ob ein Anspruch auf Familienbeihilfe für Volljährige besteht, mit erledigt werden.

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität ist gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 machen grundsätzlich die Eltern den Anspruch auf die Familienbeihilfe für ihre Kinder geltend. Daher erfolgt auch die Auszahlung der Familienbeihilfenbeträge im Rahmen der Vollziehung durch die Finanzbehörden unmittelbar an die anspruchsberechtigten Eltern.

Es soll nunmehr im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Familienbeihilfe direkt an Volljährige ausgezahlt werden kann. Mit dieser Maßnahme soll die Eigenverantwortung und Selbständigkeit junger Menschen gefördert werden.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 8 Absatz 3):

Derzeit wird einer/m Anspruchsberechtigten, wenn für mehrere Kinder die – nach dem Alter gestaffelte – Familienbeihilfe gewährt wird, zusätzlich eine Geschwisterstaffel ausgezahlt. Aus auszahlungstechnischen Gründen gibt es bei der Geschwisterstaffelung keine Zuordnung zu den einzelnen Kindern. Die Geschwisterstaffelung wird daher – zusätzlich zu der nach dem Alter gestaffelten Familienbeihilfe – in einem Gesamtbetrag ausgezahlt. Dieser Gesamtbetrag richtet sich nach der Anzahl der Kinder und erhöht sich mit ansteigender Anzahl der Kinder. Diese Systematik kann infolge der geplanten Möglichkeit einer Direktauszahlung der Familienbeihilfe an Volljährige nicht beibehalten werden.

Die Geschwisterstaffel ist daher so zu regeln, dass der bislang zur Auszahlung gelangte Gesamtbetrag auf die einzelnen Kinder aufgeteilt wird, um eine Zuordnung zu den einzelnen Kindern zu ermöglichen. Dadurch wird einerseits gewährleistet, dass es zu keinem Verlust der Geschwisterstaffel kommt. Andererseits bewirkt diese Aufteilung, dass der jeweilige aus dem bisherigen Auszahlungsbetrag errechnete Anteil an der Geschwisterstaffel direkt an die Volljährigen zur Auszahlung gelangen kann. Dadurch kann auch ein reibungsloses Auszahlungsverfahren im Zusammenhang mit der Direktauszahlung erfolgen.

Zu Z 2 (§ 14 Absatz 1):

Nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 können grundsätzlich die Eltern einen Anspruch auf die Familienbeihilfe für ihre Kinder geltend machen. Daher erfolgt auch die Auszahlung der Familienbeihilfenbeträge im Rahmen der Vollziehung durch die Finanzbehörden unmittelbar an die Eltern. Nur in Ausnahmefällen können die Kinder selbst einen Anspruch auf die Familienbeihilfe geltend machen, nämlich dann, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht überwiegend nachkommen. In diesem Fall haben die Kinder einen Eigenanspruch auf die Familienbeihilfe.

Es soll nun die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Auszahlung der Familienbeihilfe – bei grundsätzlichem Weiterbestehen des Anspruchs der Eltern – direkt auf das Girokonto von Volljährigen erfolgen kann. Das soll mit einem Antrag der/s Volljährigen beim Finanzamt realisiert werden können.

Bis zur Erlangung der Volljährigkeit wird die Familienbeihilfe im Regelfall unmittelbar an einen Elternteil ausgezahlt. Der Antrag der/s Volljährigen auf die direkte Auszahlung der Familienbeihilfe kann sich in der Folge nur auf künftige Zeiträume beziehen. Für jene Zeiten, in denen die Familienbeihilfe bereits an die Eltern zur Auszahlung gelangt ist, ist eine Direktauszahlung ausgeschlossen.

Bei der Direktauszahlung der Familienbeihilfe an Volljährige soll das Grundprinzip, dass der Anspruch auf die Familienbeihilfe bei einem Elternteil verbleibt, beibehalten werden. Allfällige Rückforderungsmaßnahmen bei der Familienbeihilfe würden sich demzufolge auch an die Eltern richten. Von der Schaffung eines allgemeinen Eigenanspruchs von Volljährigen auf Gewährung der Familienbeihilfe wird abgesehen. Auf Grund der bestehenden Systematik im Unterhaltsrecht und im Steuerrecht könnte eine derartige Änderung nachteilige Folgen für die Familien bewirken.

Zu Z 2 (§ 14 Absatz 2):

Damit die Auszahlung der Familienbeihilfe an Volljährige rechtmäßig erfolgen kann, hat die Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe hat, dem Antrag der/s Volljährigen nach Abs. 1 zuzustimmen. Diese Zustimmung kann durch die anspruchsberechtigte Person jederzeit widerrufen werden. Für jene Zeiträume, für die die Familienbeihilfe an den/die Volljährige/n zur Auszahlung gelangt ist, ist ein Widerruf ausgeschlossen.

Zu Z 2 (§ 14 Absatz 3):

Es soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Eltern einen Antrag auf die Auszahlung der Familienbeihilfe an das Kind stellen können.

Im Rahmen dieser Antragsmöglichkeit durch die Eltern könnte auch eine Auszahlung der Familienbeihilfe an minderjährige Kinder erwirkt werden. Dies ist insofern sinnvoll, als es den Eltern offensteht, bei-

spielsweise für einen Lehrling, der erst das 17. Lebensjahr vollendet hat, die direkte Auszahlung der Familienbeihilfe an das Kind zu ermöglichen.

Die Regelungen in Bezug auf die Auszahlung für vergangene Zeiträume und den Widerruf entsprechen den Bestimmungen bei der Antragstellung durch Volljährige.

Zu Z 2 (§ 14 Absatz 4):

Der Betrag, der auf Grund der Anträge nach Abs. 1 und 3 zur Auszahlung gelangt, richtet sich nach den allgemeinen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgesehenen Familienbeihilfenbeträgen. Dabei finden der Alterszuschlag, die – neu zu regelnde – anteilige Geschwisterstaffelung und gegebenenfalls auch der Zuschlag wegen erheblicher Behinderung Berücksichtigung.

Zu Z 3 (§ 39g Abs. 2):

Für die technische Umsetzung der Direktauszahlung der Familienbeihilfe an Volljährige ist dem Bundesministerium für Finanzen einmalig ein Pauschalbetrag von 300.000 Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Zu Z 4 (§ 55 Abs. 21):

Der Beginn der Möglichkeit der direkten Auszahlung der Familienbeihilfe an Volljährige soll mit 1. September 2013 erfolgen. Damit verbunden soll auch die Neuregelung der Geschwisterstaffelung ab 1. September 2013 in Kraft treten.